

zu veranschlagen, damit das Programm seine Aufgabe als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Frage des Alterns effizient und wirksam wahrnehmen und den Aktionsplan von Madrid unter anderem durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Politikentwicklung und -umsetzung sowie durch das Eintreten für die durchgängige Berücksichtigung von Fragen des Alterns im Aufgabenbereich der Entwicklung erleichtern und fördern kann;

13. *begrüßt* die Initiativen der Regionalkommissionen zur Überprüfung der Ziele und Handlungsempfehlungen des Aktionsplans von Madrid im Hinblick auf seine Umsetzung in regionale Aktionspläne sowie zur Unterstützung einzelstaatlicher Institutionen, auf ihr Ersuchen, bei der Umsetzung und Überwachung ihrer Maßnahmen zur Frage des Alterns;

14. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung als die für die Weiterverfolgung und Beurteilung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid verantwortliche Stelle, die Einbeziehung der in dem Plan enthaltenen verschiedenen Dimensionen des Alterns der Bevölkerung in ihre Tätigkeit zu erwägen und die Überprüfungs- und Beurteilungsmodalitäten auf ihrer einundvierzigsten Tagung im Jahr 2003 zu prüfen;

15. *begrüßt* es, dass das Programm zur Frage des Alterns einen "Fahrplan" für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid ausarbeitet, und bittet alle maßgeblichen Akteure, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten und anderen Akteure *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten und die Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern zu unterstützen, namentlich durch technische Zusammenarbeit, um die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu fördern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Politische Erklärung und den Aktionsplan von Madrid so weit wie möglich zu verbreiten, so auch unter allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/168

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)²⁶.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

57/168. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete, sowie auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/120 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung²⁷ mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise zu fördern, und die Mitgliedstaaten ermutigte, unter Berücksichtigung von Artikel 30 des Übereinkommens angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie zur Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte benötigen,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

bekräftigend, dass die Verabschiedung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eine bedeutende Entwicklung im internationalen Strafrecht darstellt und dass das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle wichtige Instrumente für die wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind,

²⁷ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle²⁸;

2. *begrüßt* es, dass einige Staaten das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle bereits ratifiziert haben, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, das rasche Inkrafttreten dieser Rechtsinstrumente im Einklang mit ihren Resolutionen 55/25 und 55/255 sicherzustellen;

3. *lobt* das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung für seine Tätigkeit zur Förderung der Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle;

4. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Vorschläge des Zentrums betreffend Maßnahmen zur Förderung des raschen Inkrafttretens und der zügigen Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle;

5. *begrüßt außerdem* die finanzielle Unterstützung, die einige Geber geleistet haben, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu fördern, und bittet die Mitgliedstaaten ferner, ausreichende freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie zur Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte benötigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum weiterhin mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle wirksam fördern zu können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht über die Tätigkeit des Zentrums, der der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/169

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)²⁹.

57/169. Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/61 vom 4. Dezember 2000, in der sie beschloss, einen Ad-hoc-Ausschuss für die

²⁸ E/CN.15/2002/10.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen Korruption einzusetzen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002 über das Mandat für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen Korruption, in der sie beschloss, dass der mit ihrer Resolution 55/61 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss zur Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption ein umfassendes und wirksames Übereinkommen aushandeln soll, das bis zur endgültigen Festlegung des Titels als "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" bezeichnet wird, und den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, seine Arbeit bis Ende 2003 abzuschließen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Finanzmitteln sowie die Rückführung dieser Finanzmittel in ihre Ursprungsländer und ihre Resolution 56/186 vom 21. Dezember 2001 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie die Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

mit Lob für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, das Problem der Korruption in einem weltweiten Forum anzugehen, sowie für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die verschiedenen die Korruption betreffenden Rechtsinstrumente und Normen anzuwenden, namentlich die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften³⁰ und den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger³¹,

in Anbetracht dessen, dass die Verhandlungen über den Entwurf des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in Wien weitergeführt werden, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985, 55/61 und 56/260,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption bisher erzielt hat, und fordert den Ad-hoc-Ausschuss nachdrücklich auf, den Abschluss seiner Arbeiten bis Ende 2003 anzustreben;

2. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Mexikos an, eine Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens auszurichten;

3. *beschließt*, die Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens Ende 2003 in Mexiko einzuberufen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz auf hoher politischer Ebene für einen Zeitraum von drei Tagen vor Ende des Jahres 2003 einzuplanen und dafür zu sorgen, dass sie im

³⁰ Resolution 51/191, Anlage.

³¹ Resolution 51/59, Anlage.